

Satzung des Jazzclub Eschweiler e.V. - Förderverein für mehr Jazz an der Inde

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Jazzclub Eschweiler** Förderverein für mehr Jazz an der Inde. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz **e.V.**

§ 2 Zweck

Der Verein dient dem Zweck der Pflege und Förderung der Jazzmusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstalten von Konzerten und Vorträgen über die Geschichte und Bedeutung des Jazz sowie der Förderung der Jazzklasse der Jugendmusikschule erreicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Nicht volljährige Antragsteller haben eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters einzureichen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum 30.09. eines jeden Jahres zum 31.12. eines jeden Jahres die Mitgliedschaft kündigen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Vorstand ist jedoch dahingehend ermächtigt im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach entsprechender Mahnung im eigenen Ermessen zu entscheiden, ob das Mitglied ausgeschlossen wird oder nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden
1. Kassierer, 2. Kassierer
1. Schriftführer, 2. Schriftführer
und drei Beisitzern

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Ämter innerhalb des Vorstandes können auch in einer Person zusammengefasst werden. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch den einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt ebenfalls zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; sollte ein Drittel der erschienenen Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen, muss diese durchgeführt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom 1. Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 2. Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereines schliesst eine für diese Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Stadt Eschweiler zuzuführen. Diese hat das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendmusikschule der Stadt Eschweiler zu verwenden. Sollte bei Auflösung des Vereines die Jugendmusikschule Eschweiler nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eschweiler, den 18. November 1991 / 17. Mai 2003